



FONDS FÜR SOZIALE TEILHABE

Vergabekriterien zur Förderung von Maßnahmen aus dem Fonds für Soziale Teilhabe

Dieser Fonds leistet einen Beitrag zur schnellen und unbürokratischen Unterstützung von Projektarbeit vor Ort.

Eine inhaltliche Eingrenzung der Förderung stellt keine Wertung und fehlende Wertschätzung der Leistung dar. Die Eingrenzung ist allein der Ressourcenbegrenzung und dem Grundsatz der Gleichbehandlung geschuldet.

Grundsätzlich:

Die Förderung bezieht sich auf Maßnahmen und Projekte von Antragsteller*innen im Bistum Trier. Die Förderung orientiert sich an den Prinzipien der Nachrangigkeit und Nachhaltigkeit.

Möglichkeiten der öffentlichen Förderung sind vorrangig zu prüfen und zu verwenden. Spenden, Dritt- und Eigenmittel sind in angemessener Höhe zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Förderzusagen können für ein Kalenderjahr nur bis zu einer Gesamtfördersumme von 150.000 € bewilligt werden.

Die Förderung ist ein einmaliger und in der Regel anteiliger Zuschuss. Eine institutionelle Förderung in Form von Personal- und allgemeinen Sachkosten sowie die Förderung von allgemeinen Verwaltungs- und Gemeinkosten ist nicht möglich.

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die von nachfolgenden Akteur*innen getragen werden bzw. maßgeblich in Kooperationen mitgetragen werden:

- Pastorale Räume,
- Pfarrgemeinden,
- Kirchengemeindeverbände,
- sonstige katholische Verbände,
- Vereine und Initiativen, Fachabteilungen, -bereiche und nachgeordnete Fachstellen des Bistums und der Caritas.

Ziele:

- Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der Sozialen Teilhabe im Bistum Trier;
- Unterstützung von Maßnahmen, die auf besondere Bedarfslagen von benachteiligten Menschen abzielen und nicht durch staatliche Leistungen gedeckt sind. Dies schließt die Hilfe für Migrant*innen, Alleinstehende, Familien und Kinder/Jugendliche ein;
- Hilfe zur Selbsthilfe;
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements gemäß dem Konzept „Soziale Teilhabe“.

Kriterien:

Allgemein:

- Der Zuschuss darf **50%** der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten.
- Eine Mitfinanzierung durch Dritte oder Eigenmittel sind nachzuweisen. Eigenleistungen können angerechnet werden, wenn sie nachweisbar sind.
- Einzelprojekte können mit **maximal 2.000 €** gefördert werden.

Inhaltliche Kriterien:

- Förderung und Gestaltung von Begegnungen im Sinne des Konzeptes der diakonische Kirchenentwicklung¹;
- pastorale Initiativen zur Sozialen Teilhabe in zur Zusammenarbeit mit Ortskirche und Zivilgemeinde;
- Vernetzung von lokalen Akteur*innen aus Vereinen, Beratungseinrichtungen, sozialen Verbänden, Pfarreien, Orten von Kirche;
- Bildungs- und öffentlichkeitswirksame Projekte zur Integration von benachteiligten Gruppen in das gesellschaftliche Leben;
- Programme und Fortbildungen zum Austausch und Begleitung von Ehrenamtlichen, Schulungen, Fortbildungen, Treffen von Multiplikator*innen

Form von Vorhaben:

- Begegnungsformate (z.B. Café, Treff)
- Besuchsdienste, Beratungszeiten
- Kulturveranstaltungen
- Seminare, Veranstaltungsreihen, Workshops
- Bildungsmaterial, Arbeitshilfen
- Vernetzung lokaler Aktivitäten

FÖRDERFÄHIG sind:

Maßnahmen im Rahmen der ‚Sozialen Teilhabe‘:

- Material- und Startkostenzuschuss für die Einrichtung von Begegnungsmöglichkeiten (z.B. Feste, regelmäßige Veranstaltungen, offene Einrichtungen);
- Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen und interreligiösen Kompetenz und zur interkulturellen Begegnung;
- innovative und modellhafte Projekte, die der allgemeinen Weiterentwicklung der sozialen Teilhabe dienen;
- Materialkostenzuschuss für Angebote im Sinne der ‚Sozialen Teilhabe‘, z. B. bei Maßnahmen der Freizeitbeschäftigung für Menschen, deren Aufenthaltsstatus noch nicht geklärt ist oder die noch nicht in Arbeit integrierbar sind;
- Örtliche Tandems: auf Antrag jährlicher Zuschuss in Höhe von 500 € zum Aufbau und zur Unterhaltung der Netzwerkarbeit sowie zur Deckung von besonderen Bedarfslagen vor Ort (Handkasse; dazu gesondertes Verfahren);
- Zuschüsse zum Familiennachzug (Reisekosten, Gentests).

Leistungen für ehrenamtliches Engagement im Rahmen der sozialen Teilhabe:

(diese Leistungen sind nur von TandemPartner*innen abrufbar)

- die Förderung von Qualifizierung und Fortbildung von Ehrenamtlichen im Sozialraum;
- Zuschuss für örtliche Dankveranstaltung (max. 50€ pro Jahr/Person).

¹ Konzept abrufbar unter:

https://www.dasein.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Benutzer/diakonisch1/TPG-DKE_Konzept_diakonische_Kirchenentwicklung_BistumTrier.pdf [Stand: 24.05.2023]

Nicht förderfähig sind:

- Aufwendungen für allgemeine Fahrten und sonstige allgemeine Aufwendungen im Kontext des ehrenamtlichen Engagements;
- Maßnahmen außerhalb des Bistums Trier;
- Bereits begonnene Maßnahmen;
- Projekte von Tagungs- und Bildungsträgern, die ein eigenes Programmbudget haben;
- Institutionelle Förderung (Arbeitsmittel, Bau-/Renovierungskosten, laufende Personalkosten, Anschaffungen, Mieten, regelmäßige Publikationen, Teilfinanzierungen von Regeldiensten, etc.);
- Anwalts- oder Gerichtskosten

Antragstellung/Antragsverwaltung:

Antragsberechtigt:

Pastorale Räume, Pfarrgemeinden, Kirchengemeindeverbände, Caritas, sonstige katholische Verbände, Vereine und Initiativen.

Antragsform:

Formblatt (siehe Anlage).

Zeitpunkt der Antragstellung:

grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn.

Antragsweg:

E-Mail (siehe Formblatt).

Antragsadresse:

Bischöfliches Generalvikariat
Bereich Seelsorge und Kirchenentwicklung
Team Diakonische Seelsorge
Solidaritätsnetz
Mustorstraße 2
54290 Trier
Tel. 0651/7105-127
E-Mail: solidaritaetsnetz@bistum-trier.de

Bewilligungsverfahren:

Anträge/bzw. Bewilligungen bis max. 2.000 € pro Antrag werden über den Vergabeausschuss (BGV und DiCV) bearbeitet und entschieden:

- 14 Tage nach vollständiger Vorlage der Antragsunterlagen

Mitglieder im Vergabeausschuss:

- BGV: Referent*innen im Solidaritätsnetz im Team Diakonische Seelsorge
- DiCV: Referent*innen Diakonische Kirchenentwicklung und Migration

Bescheid, Mittelverwendung und Nachweis:

- Zuschussbescheid: 21 Tage nach vollständiger Vorlage der Antragsunterlagen.
- Zuschussempfänger ist immer der Antragsteller.
- Die zweckgebundene Verwendung ist in Form eines Sachberichts und eines Verwendungsnachweises (in Form von Belegkopien) bis zum Vorlagedatum gemäß Zuschussbescheid zu belegen.
- Der B 2.3.1 Diakonische Seelsorge ist zeitnah über nicht benötigte Mittel zu informieren. Die nicht verwendeten Mittel sind unaufgefordert und zeitnah an den *Fonds für Soziale Teilhabe* zurückzuzahlen.
- Der Vergabeausschuss behält sich die Rückforderung bei nicht zweckgebundener Verwendung bzw. bei Nichteinhalten der Vorlagefrist vor.

Annahme der Förderkriterien am 06.06.2023, Lenkungsausschuss.